



Erklärung zum Verschließen von nicht mehr benötigten Einlassstücken am städtischen Kanal

.....
Grundstück (Straße/Platz/Weg, Hausnummer, Flur-Nr.)

.....
Grundstückseigentümer*in oder Bauherr*in (Adresse)

Ich bestätige als

- Grundstückseigentümer*in,
- Bauherr*in,
- Vertretung / Bevollmächtigte*r der Eigentümer*in,

dass die Münchner Stadtentwässerung folgende Einlassstücke am städtischen Kanal

Anzahl (Die genaue Lage ist durch Beilegen eines Lageplans zu dokumentieren)

ab demdauerhaft verschließen kann, da der Anschlusskanal nicht mehr benötigt wird.

vorübergehend vom bis voraussichtlich verschließen soll, da der Anschlusskanal nach Beendigung des Bauvorhabens wieder verwendet werden soll.

Der Abschluss der Arbeiten zur Verschließung soll bekannt gegeben werden:

Nachfolgende Angaben zwingend erforderlich!

.....
Firma / Name

.....
E-Mail, Tel.-Nr., Fax-Nr., Adresse

Hiermit wird erklärt, dass die Kosten für das Verschließen nicht mehr benötigter Einlassstücke übernommen werden.

.....
Datum, Unterschrift

Wenn nicht Teil von Antragsunterlagen, bitte per E-Mail an 423.mse@muenchen.de, per Fax an 089/233-62685 oder per Post zurückschicken an:

Münchner Stadtentwässerung

MSE-423

Friedenstr. 40

81671 München

Allgemeine Hinweise:

- Für das Verschließen nicht mehr benötigter Einlassstücke am städtischen Kanal werden folgende Kosten (pro Stück) berechnet:
 - a) Abmauern von Einlassstücken in begehbaren Kanälen 715,25 €
 - b) Dauerhaftes Verschließen von Abzweigen in Rohrkanälen mittels Roboterverfahren 2.076,39 €
 - c) Temporärer Verschluss von Abzweigen in Rohrkanälen durch Einbau und Ausbau einer Edelstahlmanschette 2.563,19 €
- Für das Verschließen von Rohrkanälen ist eine Vorlaufzeit von mindestens 12 Wochen zu beachten.
Für das Verschließen von begehbaren Kanälen ist eine Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen zu beachten.
- Der Anschlusskanal ist Teil der Grundstücksentwässerungsanlage und ist bei dauerhaftem Verschluss des Einlassstückes von den Grundstückseigentümer*innen fachgerecht stillzulegen (z.B. durch Verdämmung der Leitung).
- **Des Weiteren muss darauf geachtet werden, ob eine Baustelleneinrichtung (Containerburg, WC Container usw.) für einen Neubau aufgestellt werden soll. Der dafür geplante Anschluss darf bzw. kann nicht verschlossen werden.**